

Sitzung des Gemeinderates Krauschwitz am: 21.11.2023

Sitzungsvorlage-Nummer:


77 / 2023

TOP: 13

öffentlich
 nicht öffentlich

Einreicher: Herr Schindler

Datum: 09.11.2023

TOP bestätigt: 

finanzielle Auswirkung

Keine finanziellen Auswirkungen

Erträge

Mittel stehen zur Verfügung

Aufwendungen

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Einzahlungen

Auszahlungen

unabweisable Ausgabe

Die finanzielle Auswirkung wird von Kämmerei bestätigt.

Die Bestätigung der finanziellen Auswirkung und des TOP liegen im Original vor.

Behandelt im:

Hauptausschuss am 07.11.2023

Ortschaftsrat am

Thema:

Beschluss über die Vereinbarung über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung zu ihrer Betreuung und Finanzierung in der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

Die Gemeinde Krauschwitz hatte sich Anfang dieses Jahres entschieden, die Zusammenarbeit mit der Diakonie St. Martin hinsichtlich des Betriebs und Erhalts der Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“ in Krauschwitz zu leicht geänderten Konditionen fortzusetzen. Neben dem dazu nötigen Nutzungsvertrag zwecks Betrieb und Erhalt einer Kindertageseinrichtung wurde deshalb auch die vorliegende Vereinbarung über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung zu ihrer Betreuung und Finanzierung in einigen Regelungen erneuert und liegt zur Beschlussfassung vor.

Angepasst oder hinzugefügt wurden u.a. Richtgrenzen für einige Kostenpositionen, um diese vergleichbarer zu der von der Gemeinde betriebenen Kita zu machen. Außerdem wird eine engere Zusammenarbeit beider Kitas und ihrer Betreiber vereinbart.

Die Inhalte der Vereinbarung wurden mit dem Vertragspartner im Vorhinein abgestimmt.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Vorlage zu beschließen, damit der Bürgermeister die Vereinbarung mit Laufzeitbeginn 01.01.2024 und -ende 31.12.2029 (mit Verlängerungsoption) seitens der Gemeinde unterzeichnen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. beschließt die vorliegende Vereinbarung über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung zu ihrer Betreuung und Finanzierung zwischen der Gemeinde Krauschwitz und der Diakonie St. Martin und beauftragt den Bürgermeister, diese mit Gültigkeitsbeginn am 01.01.2024 zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: _____ Ja-Stimmen _____ Gegenstimmen _____ Enthaltungen

Vereinbarung über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung zu ihrer Betreibung und Finanzierung gemäß § 17 Absatz 2 SächsKitaG sowie über die Zusammenarbeit mit der Gemeinde

Zwischen

der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.
Geschwister-Scholl-Straße 100
02957 Krauschwitz i.d. O.L.
vertreten durch den Bürgermeister

im Folgenden - Kommune - genannt

und

der Diakonie St. Martin (als Träger der freien Jugendhilfe)
Mühlgasse 10
02929 Rothenburg/O.L.
vertreten durch die Geschäftsbereichsleiterin
Kindertagesstätten Frau Laura Koblitz

im Folgenden - freier Träger - genannt

wird folgende Vereinbarung

über den Betrieb und die Finanzierung der evangelischen Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“, Schäferstraße 5 in 02957 Krauschwitz i.d. O.L. sowie über die Zusammenarbeit mit der Gemeinde geschlossen:

Präambel

Gegenstand der Vereinbarung sind primär die Regelungen zum Betrieb und zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich darüber hinaus, konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, um die Zielsetzung des Betriebs der Einrichtung zum Wohl der Kinder entsprechend auszugestalten und zu gewährleisten. Hierzu sollen neben den schriftlichen Vereinbarungen frühzeitige und regelmäßige Informationen und Absprachen stattfinden. Außerdem streben beide Partner eine Kooperation der von ihnen betriebenen Kindertageseinrichtungen an.

Auf der Grundlage der gemeinsamen Verantwortung für die Kinder und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, die zur Unterstützung ihrer Erziehungsaufgabe die Leistungen der Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, vereinbart der Träger die Höhe und das Verfahren zur Finanzierung der Einrichtung. Er lässt sich dabei von den Grundsätzen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit entsprechend § 4 SGB VIII leiten.

§ 1 Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes

- (1) Die Kommune überlässt ab dem 01.01.2024 das Grundstück mit dem dazugehörigen Gebäude in Krauschwitz, Schäferstraße 5, Flurstück Nr. 317/6, Flur 6 von Krauschwitz, dem freien Träger zum Zweck des Betriebes der Kindertageseinrichtung.
Näheres ist im separaten „Nutzungsvertrag zwecks Betrieb und Erhalt einer Kindertageseinrichtung“ geregelt.
- (2) Grundlage des Leistungsangebotes ist die Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung nach § 45 SGB VIII.
- (3) Veränderungen der Kapazität der Einrichtung werden durch den freien Träger nur mit vorheriger Zustimmung der Kommune beim Landesjugendamt beantragt und in den Bedarfsplan aufgenommen. Die Betriebserlaubnis in geänderter Fassung ist der Kommune unmittelbar nach Erteilung vorzulegen.

(4) Die Kindertageseinrichtung bietet folgende Betreuungszeiten an:

Kinderkrippe	bis zu 9 Stunden
Kindergarten	bis zu 9 Stunden
Integration	bis zu 9 Stunden

(5) Für die Angebote nach Absatz 4 hält der Träger folgende Plätze vor:

Kinderkrippe	bis zu 18 Plätze
Kindergarten	42 Plätze
davon Integration	bis zu 3 Plätze

(6) Die Einrichtung bietet die Angebote nach Absatz 4 und Absatz 5 zu folgenden Öffnungszeiten an:
Montag bis Freitag von 06:00 bis 16:30 Uhr.

(7) Der freie Träger unterstützt die Kommune bei der bedarfsgerechten Bereitstellung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet Krauschwitz.

(8) Konzept / pädagogischer Ansatz

Die evangelische Kita „Sonnenstrahl“ ist eine integrativ arbeitende Kita. Das Konzept wird regelmäßig angepasst. Die derzeit aktuelle Fassung befindet sich im Anhang dieser Vereinbarung und kann auch in der Kita eingesehen werden.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Der freie Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Gemeinde Krauschwitz im Rahmen der Festlegungen nach § 1 Abs. 4-6 in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben, können im Rahmen der verfügbaren Plätze in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Der freie Träger meldet der Kommune den von den Erziehungsberechtigten angemeldeten Betreuungsbedarf und informiert gleichzeitig, ob zu dem gewünschten Aufnahmetermin eine Betreuung in der Einrichtung möglich ist.

Die Aufnahme erfolgt in Abstimmung zwischen Kommune und dem freien Träger. Der freie Träger hat die aufgenommenen Kinder quartalsweise mithilfe des Meldebogens „Fremdgemeindekinder“ an die Kommune zu melden.

Bei Beendigung der Betreuung ist die Kommune zu informieren.

(3) Der freie Träger legt der Kommune bis zum 10. jeden Monats eine Meldung zum Stichtag 1. Tag des Monats mit folgenden Angaben vor:

- Anzahl der betreuten Kinder, untergliedert nach Betreuungsart und -zeit,
- Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe,
- Anzahl der Kinder im vorletzten Kindergartenjahr und im Schulvorbereitungsjahr
- Anzahl der freien und demnächst freierwerdenden Plätze, untergliedert nach Betreuungsart
- Umfang des eingesetzten pädagogischen Personals (Ist-VZÄ).

§ 3 Betriebskosten (Personal- und Sachkosten)

(1) Die Betriebskosten sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten.

(2) Personalkosten sind die Aufwendungen für die pädagogischen Fachkräfte gemäß

- a. § 12 Absatz 1 und 2 SächsKitaG
- b. § 1 SächsKitaFinVO (Schulvorbereitung)
- c. § 4 Abs. 1 SächsKitaIntegrVO.

Bestandteile dieser Personalkosten sind Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Betriebliche Altersversorgung / Zusatzversorgung, einschließlich der Umlagekosten der Krankenkassen für U1 (Umlage für Krankheit) und U2 (Mutterschaftsumlage),

(3) Sonstige Personalkosten sind Personalkosten für Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal. Dazu zählen

- Wirtschaftskräfte
- Hausmeister.

Der Einsatz von Bundesfreiwilligendienstleistenden, Teilnehmern des Freiwilligen Sozialen Jahres oder vergleichbaren Angeboten ist im angemessenen Verhältnis möglich. Die Partizipation an Förderprogrammen für zusätzliche Fachkräfte zum Beispiel der Bundesrepublik Deutschland oder ESF-Projekte wird unterstützt. Ein anfallender Eigenanteil wird gemäß Einzelfallentscheidung übernommen.

(4) Sachkosten im engeren Sinne sind die Aufwendungen für:

- pädagogisches Material (Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie kulturelle Betreuung der Kinder)
- Sächlicher Verwaltungsaufwand
- Wirtschaftsbedarf
- Energie und Brennstoffe
- Dienstleistungen
- Fort- und Weiterbildung, Reisekosten der pädagogischen Fachkräfte
- Arbeits- und Gesundheitsschutz und Führungszeugnisse
- Steuern, Abgaben, Versicherungen, berufsgenossenschaftliche Beiträge
- Erhaltungsaufwand (Unterhaltung Gebäude und Inventar, Ersatzbeschaffung – vgl. „Nutzungsvertrag zwecks Betrieb und Erhalt einer Kindertageseinrichtung“)
- Sonstige Aufwendungen

(5) Gesondert auszuweisende Sachkosten, als Sachkosten im weiteren Sinne, sind die Abschreibungen.

§ 4 Höhe der Höhe der Personal- und Sachkosten

(1) Personal- und Sachkosten sind grundsätzlich nur anerkenntnis- und finanzierungsfähig, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung gemäß § 14 Absatz 1 SächsKitaG erforderlich sind. Es ist auf Angemessenheit zu achten.

(2) Der freie Träger bekennt sich zu den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Betriebsführung.

(3) Personalkosten für pädagogische Fachkräfte nach § 3 Absatz 2 werden anerkannt. Grundlage der Personalbemessung sind die betreuten Kinder im Jahresdurchschnitt.

(4) Personalüberhänge werden anerkannt, wenn sie den Jahresdurchschnitt des ermittelten durchschnittlichen Personalbedarfs um nicht mehr als 0,2 VZÄ übersteigen.

(5) Mitarbeitende, die zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges der Ev. Kirchgemeinde Krauschwitz an die Stiftung Diakonie Görlitz-Hoyerswerda (jetzt Diakonie St. Martin) bereits beschäftigt waren, verbleiben im Tarifsystem EKBO. Alle Erhöhungen werden im vollen Umfang an die Kommune weiterberechnet. Ein Übergang in das gültige Entgeltsystem des freien Trägers ist durch eindeutige Gerichtsurteile nicht möglich. Neue Mitarbeitende werden auf Grundlage der gültigen AVR des Trägers beschäftigt.

(6) Sonstige Personalkosten nach § 3 Absatz 3 werden wie folgt anerkannt:

- Hausmeister: 25 Stunden pro Monat

Der Einsatz des Hausmeisters kann auch durch Vergabe an eine Fremdfirma abgedeckt werden. Die Kosten dafür können bei den Betriebskosten unter Fremdleistungen angesetzt werden. Die Dienstleistung muss im Umfang den genehmigten Stunden entsprechen und die Kosten dafür mit der Fremdfirma angemessen verhandelt werden. Sie sollten 700 € im Monat nicht überschreiten. Aktuell wird die Leistung des Hausmeisters durch einen externen Dienstleister erbracht und die Kosten dafür unter Fremdleistungen bei den Betriebskosten abgerechnet. Die Hausmeistertätigkeiten beschränken sich auf die Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die laut „Nutzungsvertrag zwecks Betrieb und Erhalt einer Kindertageseinrichtung“ dem freien Träger ermöglicht werden.

- Wirtschaftskraft: 32 Stunden pro Woche

Die Wirtschaftskraft war bei Betriebsübergang bereits im Tarif EKBO beschäftigt und wird weiterhin danach vergütet. Die Begründung dafür ist in §4 Abs. 5 zu finden.

- Weitere Mitarbeitende, wie BFD, FSJ, ...

Die Kostenanerkennung weiterer Mitarbeitender ist nur nach gemeinsamer Absprache möglich.

- (7) Sachkosten (im engeren Sinne) nach § 3 Absatz 4 werden bis zur Höhe der im HH-Plan veranschlagten und durch die Kommune bewilligten Kosten anerkannt. Dabei sollen die Nachfolgenden Höchstgrenzen pro Jahr gelten:

- pädagogisches Material (Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie kulturelle Betreuung der Kinder) bis 35 € pro Kind
- Sächlicher Verwaltungsaufwand
 - darunter Büromaterial + Fachliteratur bis 100 € pro päd. Fachkraft
 - darunter EDV-Aufwand/Technik bis 80 € pro päd. Fachkraft
 - Umlage Zentrale Verwaltungsdienstleistungen bis 7 % der päd. Personalkosten
- Fort- und Weiterbildung, Reisekosten bis 300 € je päd. Fachkraft

Die Kosten für Verpflegung werden den Erziehungsberechtigten voll in Rechnung gestellt.

Die Zentralen Verwaltungsdienstleistungen beinhalten alle Arbeiten, die in Verbindung mit den Kindern stehen, wie z. B. die Abrechnung der Elternbeiträge und die Meldungen der Kinderzahlen. Des Weiteren werden darüber auch alle Aufwendungen der Zentralen Verwaltung, wie der Personalverwaltung, der Buchführung, der Planung und der Vorstandstätigkeiten abgegolten. Die Kosten für die Zentralen Verwaltungsdienstleistungen berechnen sich mit einem Anteil von 7,0 % der Kosten des pädagogischen Personals, mindestens aber 18.000,00 €. Die Festlegung einer Pauschale soll den administrativen Aufwand für alle Beteiligten erleichtern. Abgerechnet wird diese Position als Unterpunkt des Sächlichen Verwaltungsaufwandes.

- (8) Sachkosten (im weiteren Sinne) nach § 3 Absatz 5 in Form von Abschreibungen werden anerkannt, wenn die vorausgegangenen Investitionen im Rahmen der damaligen Haushaltsplanung veranschlagt und durch die Kommune bewilligt wurden. Aufwandsmindernd sind dabei Drittmittel, wie investive Zuschüsse oder eingeworbene Spenden, anzurechnen.

§ 5 Eigenanteil des freien Trägers

- (1) Gemäß § 16 SächsKitaG hat der freie Träger im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit einen Eigenanteil an den Betriebskosten der Einrichtung aufzubringen. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel oder unbare Eigenleistungen erbracht werden, wobei letztere höchstens ein Viertel des Eigenanteils ausmachen dürfen. Eigenleistungen sind z.B. Arbeitsleistungen von Eltern, die mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn je Arbeitsstunde bewertet werden. Eigenmittel sind tatsächliche

Geldleistungen des freien Trägers. Hierunter fallen auch Schenkungen (finanzielle Bewertung erforderlich) und Spenden.

- (2) Vom freien Träger der Einrichtung wird ein Eigenanteil in Höhe von 1,5 % der Summe aus den Personal- und Sachkosten erbracht.

Die Nachweispflicht bei mangelnder Leistungsfähigkeit obliegt dem freien Träger.

§ 6 Kommunalanteil

Der Zuschuss der Kommune errechnet sich auf der Grundlage der anerkannten Kosten gemäß § 4 abzüglich folgender Leistungen:

- Elternbeiträge einschließlich Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe
- Eigenanteil des freien Trägers
- sonstige Einnahmen
- ggf. Eingliederungshilfe

§ 7 Verfahrensregelung zur Finanzierung

- (1) Der freie Träger legt der Kommune bis spätestens 31. August den Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung für die nächsten 2 Jahre vor.
- (2) Die Kommune prüft den Haushaltsplan und teilt dem freien Träger bis zum 31.12. des Haushaltsjahres das Ergebnis der Prüfung mit.
 - a) Wird der Haushaltsplan bestätigt, verpflichtet sich die Kommune die ausgewiesenen Kosten zu finanzieren.
 - b) Wird der Haushaltsplan nicht bestätigt, sind die strittigen Punkte innerhalb von 2 Monaten zu verhandeln.
- (3) Sofern die Kommune bis zum 31.12. nicht reagiert, gilt der fristgerecht eingereichte Haushaltsplan als bestätigt.
- (4) Die Kommune leistet jeweils bis zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen zu 1/12. Soweit der Haushaltsplan noch nicht bestätigt ist, ist Grundlage des Abschlags der Haushaltsplan des Vorjahres.
- (5) Unvorhergesehene (erhebliche) Mehrkosten nach § 4 sind der Kommune unverzüglich zu melden. Über die Deckung dieser Kosten wird im Einzelfall entschieden.
- (6) Der freie Träger legt der Kommune bis spätestens 30. April des folgenden Jahres die Jahresrechnung der Kindertageseinrichtung vor. Über- bzw. Minderzahlungen, die sich aus der geprüften Jahresrechnung ergeben, werden zeitnah ausgeglichen.

§ 8 Frühzeitige Information und Zusammenarbeit mit der Gemeinde

- (1) Neben der schriftlichen Vereinbarung sollen auch frühzeitige und regelmäßige Informationen und Absprachen bei Bedarf stattfinden.
- (2) Um die Ziele einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Kindereinrichtung des freien Trägers mit der Gemeinde als kommunaler Einrichtungsträger zu erreichen, vereinbaren die Vertragsparteien, dass
 - der freie und der kommunale Träger in der „AG Kita“ vertrauensvoll zusammenarbeiten und bei Sitzungen Vertreter beider Träger zusammenkommen;

- der freie Träger darüber hinaus die Kommune regelmäßig auch über die inhaltliche Betreuung der Einrichtung einschließlich auftretender Probleme informiert, so dass die Kommune unterstützend wirken kann;
- der Bürgermeister der Kommune zu den Elternratssitzungen der Einrichtung des freien Trägers eingeladen wird.

§ 9 Prüfrecht

- (1) Die Kommune sowie das Rechnungsprüfungsamt und der sächsische Rechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse im Sinne dieser Vereinbarung zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der freie Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme umgehend bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung soll in den Räumen oder Einrichtungen des freien Trägers stattfinden.
- (2) Bei Fehlen von prüfungsrelevanten Unterlagen hat der freie Träger die Möglichkeit, in geeigneter Weise die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen. Kann der freie Träger den Nachweis nicht führen, ist von einer nicht zweckentsprechenden Mittelverwendung auszugehen.

§ 10 Inkrafttreten, Kündigung, Änderungen

- (1) Diese Vereinbarung wird für 6 Jahre mit Wirkung zum 01.01.2024 abgeschlossen. Sie verlängert sich danach automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien schriftlich bis 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr kündigt.
- (2) Im Falle der vorfristigen Kündigung des „Nutzungsvertrag zwecks Betrieb und Erhalt einer Kindertageseinrichtung“ aus wichtigem Grund kann gleichzeitig auch diese vorliegende Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres vorfristig gekündigt werden.
- (3) Die Vertragspartner haben das Recht, 1x jährlich im Voraus die festzusetzenden Beträge in § 3 Abs. 4 und § 4 neu auszuhandeln mit dem Ziel, die Interessen beider Partner in Einklang zu bringen. Gelingt dies ausnahmsweise nicht, bleiben die bisherigen Beträge bestehen.
- (4) Die außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.
- (6) Bisherige schriftliche und mündliche Vereinbarungen treten mit Wirksamwerden dieser vorliegenden Vereinbarung außer Kraft.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Diese Vereinbarung wurde zweifach im Original ausgefertigt. Kommune und freier Träger erhalten jeweils ein Exemplar.

Krauschwitz i.d. O.L., den _____

Rothenburg/O.L., den _____

Kommune

freier Träger